



GEMEINDEAMT FILZMOOS

5532 Filzmoos 32

Tel.: 06453/8216; Fax: DW 17

Bezirk St. Johann/Pg - Land Salzburg

Kundmachung

Grundlage dieser Verordnung ist der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Filzmoos im Pongau in ihrer Sitzung am 21.10.2021 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z. 11 und § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und Art 116 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz (B-VG).

Hundeabgabe-Verordnung

§ 1

Ausschreibung

Für das Halten von Hunden wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Hundeabgabe/ Hundesteuer ausgeschrieben.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Für jeden Hund (ab einem Alter von drei Monaten), der im Gemeindegebiet gehalten wird, besteht eine Abgabepflicht (Hundeabgabe/ Hundesteuer).
- (2) Für zugelaufene Hunde muss eine Abgabe entrichtet werden, wenn diese nicht binnen eines Monats dem Eigentümer übergeben oder sonst abgegeben werden können oder nachgewiesen werden kann, dass für den Hund eine Abgabe des laufenden Jahres bereits an die Abgabenbehörde geleistet wurde.

§ 3

Abgabeschuldner

- (1) Abgabeschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Halter des Hundes.
- (2) Als Halter des Hundes gilt die Person, welche den Hund überwiegend betreut und beaufsichtigt.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gemeinschaftsschuldner für die Abgabe.
- (4) Werden in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbereich mehrere Hunde gehalten, dann gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand als Halter dieser Hunde.

§ 4

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Aufgrund der Einschränkungen des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 erstreckt sich diese Hundeabgabe/ Hundesteuer nicht auf das Halten von Hunden, die als Wachhunde, Blindenführerhunde, Diensthunde von Einsatzorganisationen oder zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind weiter
 - a. Hunde, die nicht älter als 12 Wochen sind;
 - b. Hofhunde (Nachweis ist die Hofstellenummer vorzulegen)
 - c. von Tierschutzvereinen in Ausübung ihres statutarischen Zwecks übernommene Hunde;
 - d. Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten.
 - e. Speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters/ der Halterin dienen oder auf deren Hilfe der Halter/ die Halterin zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist (Partnerhunde).
- (3) Die Behörde hat auf Antrag des Abgabenschuldners mit Bescheid festzustellen, ob ein Ausnahmetatbestand gegeben ist oder nicht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde mit einem Mindestalter von 6 Monaten, die aufgrund ihrer Rasse, Größe sowie Wesensart für Wachzwecke geeignet sind und zur Bewachung von alleinstehenden und nicht bewohnten Baulichkeiten, Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten verwendet werden. Eine solche Verwendung setzt voraus, dass bei oder in dem zu bewachenden Objekt ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (z.B. Hütte, Laufstall, Zwinger) vorhanden ist, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann. Die Haltung eines Hundes in einer Wohnung entspricht dieser Voraussetzung jedenfalls nicht.
- (2) Mehrere in einem Verband beziehungsweise auf einer Liegenschaft befindliche Objekte, welche zum Teil für Wohnzwecke verwendet werden, erfüllen jedenfalls nicht die unter Abs. 1 erwähnte Voraussetzung, wonach die Verwendung des Wachhundes für alleinstehende Baulichkeiten, Lagerplätze oder Lagerräumlichkeiten zu erfolgen hat.
- (3) Für die unter Abs. 1 erwähnten Baulichkeiten, Lagerplätze oder Lagerräumlichkeiten kann jeweils nur ein Wachhund verwendet werden.
- (4) Für die Anerkennung der Wacheignung ist eine Bestätigung über die abgeschlossene Schutzhundausbildung der Stufe 1 oder höher zu erbringen.
- (5) Als Blindenführerhunde gelten Hunde, die zum Führen von Blinden und Sehbehinderten ausgebildet wurden und verwendet werden.
- (6) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung vom Halter zur Ausübung des Berufes oder Erwerbes benötigt werden wie insbesondere Diensthunde der Exekutive oder des Österreichischen Bundesheeres, Hunde zur beruflichen Jagdausübung sowie Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmen zur Ausübung des Wachdienstes eingesetzt werden.

§6 **An- und Abmeldepflicht**

- (1) Der Hundehalter hat den Hund binnen zwei Wochen, nachdem für diesen die Abgabepflicht entstanden ist, bei der Gemeinde Filzmoos anzumelden und hierbei auch etwaige Befreiungsgründe geltend zu machen.
- (2) Der Zuzug mit einem Hund in das Gemeindegebiet ist binnen zwei Wochen der Abgabenbehörde anzuzeigen.
- (3) Jeder Hund, der verendet oder abhandengekommen ist, muss binnen zwei Wochen nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde gemeldet werden. Im Fall der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Abgabepflicht ist der Abgabenbehörde binnen zweier Wochen zu melden.

§ 7 **Zeitraum der Hundeabgabe und Fälligkeit**

- (1) Für das Halten eines mehr als 12 Wochen (3 Monate) alten Hundes entsteht die Abgabenschuld ab dem Erwerb des Hundes. Der Nachweis über das noch nicht abgabepflichtige Alter des Hundes obliegt dem Hundehalter. Gelingt der Nachweis nicht, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe und ist für jedes Kalenderjahr vom Halter des Hundes (Abgabeschuldner) bis 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten. Einzige Ausnahme hiervon ist, wenn der Hund erst im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres erworben wird. In diesem Fall, ist im ersten Jahr nur die halbe Abgabe zu entrichten. Ein Rückersatz einer für das laufende Jahr entrichtete Abgabe findet nicht statt.
- (3) Wird an Stelle eines verendeten oder abhandengekommenen Hundes, für welchen die Abgabe für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, von demselben Halter ein anderer (neuer) Hund gehalten, so besteht im selben Jahr in der Gemeinde Filzmoos für diesen Hund keine Abgabepflicht.
- (4) Für zugelaufene Hunde muss eine Abgabe entrichtet werden, wenn diese nicht binnen eines Monats dem Eigentümer übergeben oder sonst abgegeben werden können.
- (5) Wer einen Hund zur Pflege oder auf Probe hält, hat die Hundeabgabe/ Hundesteuer zu entrichten, wenn dieser nicht binnen eines Monats wieder abgegeben werden wird.

§ 8 **Abgabensatz**

Die Höhe der gegenständlichen Abgabe wird durch die Gemeindevertretung festgesetzt. Mit dieser Verordnung wird ein Betrag von € 60,- pro Hund/ Jahr festgelegt. Dieser Betrag bleibt bis zur Beschlussfassung einer Erhöhung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

§ 9 **Behörden**

Gemäß § 63 Abs. 3 Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019) LGBl. Nr. 9/2020 idGF obliegt die Einhebung der Hundeabgabe dem Bürgermeister als Abgabenbehörde I. Instanz.

§ 11 Verfahren

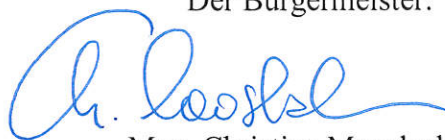
Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF Anwendung.

§ 12 Schlussbestimmungen

Dieser Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Filzmoos und tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Gemeinde Filzmoos, 08.11.2021

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:



Mag. Christian Mooslechner

